

Zur Einordnung des Fragments in die erhaltenen Halleschen Schöffnenbücher

Die Frage nach der Einordnung des Fragments in die Halleschen Schöffnenbücher ist nicht so ohne weiteres und glatt zu beantworten. In das dritte Schöffnenbuch kann das Fragment nicht gehören, weil dieses nur Notizen bringt, die Schöffengerichts-Vorgänge aus der Zeit von 1351 bis 1383 verzeichnen. Auch dem zweiten Schöffnenbuche wird man es nicht zuweisen können, wiewohl gerade dieses am wenigsten vollständig vorliegt und auch in den Zeitverhältnissen keine Schwierigkeiten bestehen würden, aber das zweite Schöffnenbuch enthält keine Notizen aus der ersten Tätigkeitsperiode des Schöffnenbuch-Schreibers O I, in die eine Eingliederung der Fragment-Notizen sonst vielleicht möglich wäre. So bleibt das erste Hallesche Schöffnenbuch für die Einordnung des Fragments allein übrig. Gegen einen solchen Versuch bestehen weder in der Schrift noch in den zeitlichen Beziehungen Schwierigkeiten, auch die scheinbare Differenz in den Größen-Verhältnissen des Fragment-Doppelblattes und des Formats des ersten Schöffnenbuches ist leicht auszugleichen. Die ursprüngliche Länge des Fragmentblattes könnte 30 cm betragen haben, die Blattlänge des ersten Schöffnenbuches mißt aber nur 25 cm. Es ist aber sicher, daß die Blätter des ersten Schöffnenbuches beim Einbinden sehr stark beschnitten wurden, wie gerade die auch hier in Betracht kommenden Schöffnenbuchblätter 112 bis 117 zeigen, auf denen die Schrift der ersten Zeilen fast bis an den oberen Rand der Blätter heranreicht. Doch ist nun die Schwierigkeit der Einordnung noch nicht behoben. Je die erste Notiz der beiden Seiten 1 a und 2 a des Fragments — Notiz 1 und Notiz 15 — entbehren des Anfangs. Dieser muß also unten auf der (früher) vorhergehenden Seite gestanden haben. Nun findet sich aber auf den in Betracht kommenden Blättern des ersten Halleschen Schöffnenbuches, im besonderen auf den Blättern 112 bis 121, keinmal ein derartiger Notizen-Anfang, so daß neben dem Fragmentblatt noch zwei gleichartige Doppelblätter fehlen müssen. In das erste der fehlenden Doppelblätter müßte das Fragment hineingelegt werden, während das zweite fehlende Doppelblatt in das Fragment hineinzulegen wäre. Das erste fehlende Doppelblatt würde auf seiner linken Innenseite als letzte Notiz den fehlenden Anfang der Notiz 1 des Fragments zu tragen haben, während das zweite fehlende, in das Fragment hineinzulegende Doppelblatt auf seiner rechten Außenseite (seiner vierten Seite) als letzte Notiz den Anfang der Notiz 15 des Fragments enthalten müßte. Das zweite fehlende Doppelblatt würde dann auch mit seinen Notizen die